

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/313/2015	AZ: 17.08.2015	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Errichtung eines Carports, Genehmigung nach der Erhaltungssatzung Im Winkel 7		
Beratungsfolge:		
Datum 03.09.2015	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Doppelcarports auf dem Grundstück „Im Winkel 7“ in Aumühle. Bei dem Carport handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 63 LBO. Die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 4 „Oberförsterkoppel“ werden eingehalten:

- max. 30 m² Stellplatz und/oder Garage
- 1,50 m Mindestabstand von der Grundstücksgrenze
- 3,0 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie

Aufgrund der schräg verlaufenden Grundstücksgrenze zur Straßenbegrenzungslinie wurde für die Berechnung des 3 m Abstandes ein Mittelwert gebildet. Danach wird der Abstand von 3,0 m eingehalten. Wird aber zur Berechnung des Abstandes die tatsächliche Grundstücksgrenze auf der gesamten Länge zu Grunde gelegt, hat dies zur Folge, dass sich die rechte Ecke des Carports innerhalb des 3 m Abstandes befindet. Eine Verschiebung des Carports nach hinten ist aufgrund des Bestandsgebäudes nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Oberförsterkoppel“ für die Errichtung eines Doppelcarports auf dem Grundstück „Im Winkel 7“ zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------